

Prüfschema Aufsichtspflicht

Vorbemerkung:

Hier wird unter „Aufsichtspflicht“ die Verhaltenspflicht verstanden, wie sie in § 832 BGB beschrieben ist, also nicht die der „Dienst- bzw. Fachaufsicht“ oder die im Zusammenhang mit den Aufgaben „institutionalisierter Aufsicht“ gem. §§ 43 ff. SGB VIII (Einzelheiten dazu in meinen Kommentierungen zu §§ 43 ff. einschl. der Vorbemerkungen zu § 43, in: Wiesner u.a., SGB VIII-Kommentar, 3.Aufl. München 2006 (Beck-Verlag).

Allgemeines:

1. Frage:

Wer ist wann aufsichtspflichtig?

Hält sich das Kind im Heim (oder einer anderen Einrichtung) auf, so obliegt die Aufsichtspflicht - übertragen durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten - dem Träger der Einrichtung. Dieser delegiert sie wiederum an seine MitarbeiterInnen. Es bedarf zur Begründung dieser Aufsichtspflicht keiner förmlichen Vereinbarung; vielmehr genügt es, dass ein Kind in die Obhut der Einrichtung kommt (dies gilt auch für Besuchskinder, Geschwisterkinder usw.).

Probleme treten mitunter an den Übergangsstellen auf, wenn beispielsweise Eltern ihre Kinder in die Einrichtung bringen oder die Kinder sie zu Hause besuchen. Wer trägt die Aufsichtspflicht in der Übergangszeit? Hier kommt es auf **klare Absprachen** an. Allerdings wird ein verantwortungsbewusster Pädagoge ein Kind nicht sich selbst überlassen, wenn die Eltern erkennbar ausfallen, auch wenn er sich über die unzuverlässigen Eltern ärgern mag.

Eine ähnliche "Nahtstelle" entsteht, wenn Eltern in der Einrichtung zu Gast sind - sei es aus Besuchsgründen oder der Mithilfe wegen. Trägt das anwesende Elternteil die Aufsichtspflicht über den Sprössling oder weiterhin die Einrichtung? Auch hier kommt es auf unzweideutige Vereinbarungen an. Im Zweifel obliegt die Aufsichtspflicht jedenfalls - solange die Veranstaltung dauert - der Einrichtung. In jedem Falle obliegt ihr, für Klarheit zu sorgen!

2. Frage:

Wer trägt innerhalb der Einrichtung für was die Verantwortung?

Vielfach heißt es, letztlich sei die Leitung für alles verantwortlich. Dies ist sicherlich falsch. Die Antwort

lautet vielmehr: **Jeder ist für seine Aufgabe verantwortlich!** So hat die Leitung die Aufgabe, für eine sachgerechte Organisation der Einrichtung zu sorgen, Absprachen zu veranlassen, neue MitarbeiterInnen in die Arbeit einzuführen und dergleichen. Sie kann ihre Aufgabe z.B. dadurch verletzen, dass sie einzelne MitarbeiterInnen überfordert, insbesondere PraktikantInnen. Ihre Aufgabe macht einen guten Kontakt zu allen Mitarbeiterinnen erforderlich. Denn einer "gefürchteten" Leitung werden sich die MitarbeiterInnen seltener mit Arbeitsproblemen offenbaren als einer zuvorkommenden und an Teamarbeit interessierten Leitung.

Welche Aufgabe hat dann der Gruppenleiter? Ihm obliegt die fachgerechte Planung und Durchführung der Aktionen wie die Kind-Betreuung überhaupt. Wenn sie aber mit Eltern als ehrenamtlichen Helfern oder mit Praktikantinnen zusammenarbeiten, kommt eine weitere Aufgabe hinzu, nämlich diese Personen sachgemäß auszuwählen bzw. anzuleiten.

Auch den ehrenamtlichen Helferinnen und den Praktikantinnen kommt eine Aufgabe zu, für die sie einzustehen haben, und zwar je nach Vereinbarung.

Unbegrenzt ist diese Reihe fortzuführen. **Auch der Träger hat für die Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben zu haften**, z.B. für die Beseitigung von Baumängeln an Spielgeräten (die ihm allerdings vom Personal gemeldet werden müssen), für die Beseitigung personeller Überforderung usw. Wie schon zu Frage 1 betont, kommt es auch hier darauf an, dass die Aufgabenverteilung im KollegInnenkreis konkret abgesprochen wird.

Planungsphase

3. Frage:

Welche pädagogischen Überlegungen bestimmen die Planung?

Wenn bei einer Unternehmung / Spielaktion "etwas passiert", ist die folgerichtige Rückfrage an die aufsichtspflichtige Pädagogin: " Was haben Sie sich dabei gedacht, als sie diese Spielaktion geplant haben?" Die Rückfrage bezieht sich auf die allgemeinen Erziehungsziele (wie z.B. Selbständigkeit, Umgang mit gefährlichen Gegenständen, soziales Verhalten) und ebenso auf die einzelnen Entwicklungsstufen des Programms (von leicht zu schwieriger, von ungefährlich zu gefährlicher). Sie bezieht sich aber auch auf andere Bestimmungsfaktoren wie etwa die individuellen Fähigkeiten des Kindes, das Alter, die physische und psychische Konstitution, die Gruppensituation, die räumlichen Gegebenheiten sowie die Gefährlichkeit von Gegenständen oder Spielarten. Zu fragen ist auch, ob bzw. wie die Kinder auf gefährliche Situationen vorbereitet wurden, sei es durch Übungen oder auch durch Ermahnungen und Warnungen.

Dabei geht es nicht um richtig oder falsch. **Von Bedeutung ist vielmehr, ob das Konzept fachlich durchdacht war und pädagogisch begründet werden kann, was die Ausgangslage des Leistungsauftrages war, was die besonderen Ziele.** Das Vorliegen einer schriftlich fixierten

Konzeption ist also auch unter diesem Gesichtspunkt betrachtet von großem Vorteil. Darauf sollte auch von Trägerseite und durch Leitungskräfte hingewiesen werden. Es macht einen entscheidenden Unterschied, ob das Kind selbstständig einkauft, weil dies zur Selbständigkeitserziehung gehört, oder ob es die Zeitung kaufen soll, die die Pädagogin am Morgen abzuholen vergessen hat. Im zweiten Fall sind damit Fragen der Berufsmoral angesprochen.

Wer sich pädagogischen Programmüberlegungen gegenüber gleichgültig verhält, wird sich zu Recht dem Vorwurf stellen müssen, er werde seinem pädagogischen Auftrag nicht gerecht. Die Frage der Aufsichtspflicht als einem Aspekt pädagogischer Praxis kann davon nicht unberührt bleiben.

4. Frage.

Welche konkreten Gefahren sind - absehbar - mit den geplanten Unternehmungen / Spielaktionen verbunden?

Nachdem das pädagogische Konzept entwickelt ist, stellt sich die Frage nach den damit verbundenen Gefahren. Dabei soll das Bewusstwerden der Gefahren nicht etwa dazu dienen, ein möglicherweise nicht risikofreies Vorhaben aufzugeben. Vielmehr fördert die freie Phantasieentwicklung im Hinblick auf Gefahrenquellen einen klaren Blick für Sicherungsmaßnahmen. Besonders nützlich ist insofern der Rat von KollegInnen, denn eine jede baut auf unterschiedlicher Erfahrung auf. **Erst wer Gefahren lernt zu erkennen, vermag sie zu bewältigen.** Ein exemplarischer Lernprozess, der auch für Kinder (unabhängig vom Aspekt reiner Unfallverhütung) fruchtbar werden kann.

5. Frage:

Ist das gleiche pädagogische Ziel auch mit weniger gefährlichen Mitteln erreichbar? Lohnt das Risiko (Abwägung)?

Oft kann einen die pädagogische Idee so packen, dass der Blick für weniger gefährliche Handlungsalternativen verstellt ist. Beispiel: Programmpunkt ist die gemeinsame Vorbereitung des Mittagessens. Die Kinder sollen dazu die Kartoffeln schälen. Pädagogisches Ziel ist in erster Linie die Beteiligung an der "Selbstversorgung". Müssen die Messer dann Küchenmesser sein oder genügt nicht auch ein Kartoffelmesser, dazu ein stumpfes Messer für die "Augen" der Kartoffeln? Ohne Aufgabe des pädagogischen Ziels kann hier ein Risiko verringert werden. **Ohne Risikobereitschaft ist sinnvolle Pädagogik aber auch nicht vorstellbar. Kritische Selbstreflexion ist hier allerdings gefragt.** Es kann ja auch sein, dass die persönliche pädagogische Zielvorstellung ein etwas zu hohes Schadensrisiko vorsieht, das weder den Vorstellungen des Trägers noch denen der Eltern entspricht? Pauschal ist die Frage nicht zu beantworten, sie sollte aber

bedacht werden.

Durchführungsphase:

6. Frage:

Habe ich jederzeit die Übersicht über das Geschehen?

Die aufsichtspflichtige Person muss sich darum bemühen, jederzeit die Übersicht über das Geschehen zu behalten. **Damit ist zugleich gesagt, dass sie keineswegs überall da körperlich anwesend sein muss, wo sich Kinder ihrer Gruppe aufhalten.** Dies wäre auch ein Ding der Unmöglichkeit. Allerdings gibt es Situationen, die auch eine (und zwar sehr wache) körperliche Anwesenheit erforderlich machen; wenn z.B. mit gefährlichem Werkzeug gespielt wird. Andererseits kann auch das unbeaufsichtigte Hantieren mit Säge, Hammer, Zange - etwa im Baubereich - sinnvoll und erwünscht sein - unter der Voraussetzung, dass die "Spielregeln" vorher geklärt worden sind. Außerdem gibt es Spiele, z.B. im Freien, die von der Möglichkeit des Sich-verstecken-dürfens leben. Auch kann es pädagogisch wichtig sein, dass die Kinder sich mal unbeobachtet fühlen. **Die Kunst und Kompetenz der Pädagogen liegt darin, sich zusammenbauende Schwierigkeiten "zu riechen".** Das wird um so leichter möglich sein, je besser sie die Kinder schon kennen und sie einschätzen können.

(Vorbereitet-Sein auf möglichen) Unglücksfall

7. Frage:

Bin ich (wie) auf einen Unglücksfall vorbereitet?

Die Möglichkeit eines Unglücksfalles ist nicht zu ignorieren. Also fragt sich, welche Vorbereitungen dafür erforderlich sind. Zum einen sind sie personeller Art: Unabhängig von Kinderzahl und Gruppengröße ist es sehr nützlich, wenn mindestens zwei Aufsichtspersonen zur Verfügung stehen. Denn was soll mit der Restgruppe geschehen, wenn sich der allein anwesende Pädagoge um ein verletztes Kind kümmern muss? Ausführlich sollte im KollegInnenkreis aber auch darüber diskutiert werden, wie ein verletztes Kind - meist durch einen Schock zusätzlich belastet - begleitet werden sollte. Gerade in einer solchen Situation kann die persönliche Weiterbetreuung durch die Bezugsperson der Einrichtung wichtig sein. Ist die Einrichtung organisatorisch auf diese Möglichkeit vorbereitet? Sind die einschlägigen Telefonnummern jederzeit greifbar? Beherrscht jeder die Grundregeln in der Ersten Hilfe?